

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 3. Mai 2022
– Drucksache 17/2490**

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2018 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 10: Finanzierung der Zentren für Psychiatrie

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 3. Mai 2022 – Drucksache 17/2490
– Kenntnis zu nehmen.

19.5.2022

Der Berichterstatter:

Rudi Fischer

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 17/2490 in seiner 16. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 19. Mai 2022.

Der Berichterstatter trug vor, die wesentliche Kritik des Rechnungshofs im Beitrag Nr. 10 seiner Denkschrift 2018 habe sich auf eine recht unkontrollierte Mittelzuwendung an die Zentren für Psychiatrie (ZfP) bezogen und darauf, dass diese Einrichtungen über einen unnötig hohen Bestand an liquiden Mitteln verfügt hätten. Ausweislich des nun vorliegenden Berichts der Landesregierung hätten die liquiden Mittel der ZfP von 2018 bis 2021 um über 47 % abgenommen. Er bitte noch um Auskunft über die aktuelle Höhe der liquiden Mittel bei den Zentren.

Ausgabemittel seien durch die ZfP seit 2019 nicht mehr selbstständig von der Landesoberkasse abrufbar, sondern würden ihnen je nach Baufortschritt überwiesen. Außerdem bestehe für die Zentren bis 2029 Planungssicherheit für die Durchführung großer Investitionsvorhaben. Dies finde er in Ordnung. Insofern schienen die vom Rechnungshof angesprochenen Fragen auf dem Weg zu einer Lösung zu sein

Ausgegeben: 2.6.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

und schlage er vor, die parlamentarische Behandlung des Beitrags Nr. 10 der Rechnungshofdenkschrift 2018 nun abzuschließen.

Das Sozialministerium habe damals § 10 Absatz 4 des Landeskrankenhausgesetzes anders ausgelegt als der Rechnungshof und sei dessen Vorschlägen entgegengetreten. Heute schließe sich das Sozialministerium der Rechtsauffassung des Rechnungshofs wohl an.

Ein Abgeordneter der CDU erklärte, hinsichtlich der Finanzierung der ZfP habe sich etwas getan. Der hierbei eingeschlagene Weg „passe“ auch aus Sicht seiner Fraktion.

Die Zentren hätten zum Teil über sehr hohe Rücklagen verfügt, während andererseits ihre Baumaßnahmen aus dem Landeshaushalt finanziert worden seien. Die CDU interessiere, auf welchen Betrag sich die liquiden Mittel für jedes einzelne Zentrum genau beliefen. Diese Angaben könnten gegebenenfalls auch schriftlich nachgereicht werden.

Ein Abgeordneter der Grünen unterstrich, er könne die Position der ZfP teilweise nachvollziehen. Sie hätten auch durch Verkauf von Flächen Eigenmittel erwirtschaftet und diese als liquide Reserve gehalten.

Bei den Krankenhäusern sei die Zahlungsfrist von 28 auf fünf Tage verkürzt worden. Wenn diese Frist im laufenden oder im nächsten Jahr wieder auf 28 Tage zurückgesetzt werde, würden erhebliche liquide Mittel benötigt. Im Hinblick darauf frage er, ob der noch vorhandene Puffer ausreichend groß sei.

Ein Vertreter des Rechnungshofs führte aus, die ZfP hätten im Rahmen der Krankenversorgung Überschüsse erzielt und daraus Rücklagen gebildet. Dagegen habe der Rechnungshof nichts eingewandt. Auch aus steuerrechtlichen Gründen könnten diese Mittel den Zentren nicht genommen werden, da es sich um gemeinnützige Einrichtungen handle.

Allerdings habe der Rechnungshof die Art der Investitionsfinanzierung als etwas seltsam erachtet. Dieses Phänomen könne theoretisch auch bei anderen selbstständigen Töchtern des Landes auftreten. Durch die Selbstständigkeit sei nämlich ein hohes Maß an wirtschaftlicher Verantwortung gegeben, was er auch für gut halte. Allerdings sei dies mit einem unnötigen Effekt verbunden gewesen. So hätten die Zentren dem Land nicht voll vertraut, dass es sie zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mittel für Investitionen benötigt würden, auch mit den entsprechenden Geldern ausstatte. Deshalb hätten die Zentren die Mittel immer zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgerufen, um nicht nachträglich möglicherweise Eigenleistungen erbringen zu müssen. Das Land habe Investitionen in der Regel auch vorfinanziert, was angesichts der hohen Liquidität bei den Zentren nicht notwendig gewesen wäre.

Es dürfe nicht sein, dass eine hundertprozentige Landestochter dem Land nicht voll vertrauen könne. Für die erforderliche Lösung dieses Problems wiederum gebe es Techniken. Der Rechnungshof habe vorgeschlagen, die für größere Investitionen der ZfP notwendigen Finanzhilfen des Landes durch Zuwendungsbescheide zu bewilligen. Das Finanzministerium habe nun mit der Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen einen anderen Weg eingeschlagen. Werde er konsequent beschritten, hätte dies den gleichen Effekt, nämlich dass die Zentren liquide Mittel nicht aus Misstrauen gegenüber dem Land vorhielten und deshalb, um sozusagen vorfinanzieren zu können. Gegenwärtig stelle sich die Liquidität des Landes nicht schlecht dar. Dies könne sich aber auch einmal ändern. Dann wäre es nicht sinnvoll, wenn hundertprozentige Töchter des Landes Beträge in dreistelliger Millionenhöhe auf Bankkonten angelegt hätten.

Er danke dem Ausschuss für die Unterstützung und meine, dass jetzt eine vernünftige Lösung gefunden worden sei. Deshalb lasse sich die parlamentarische Behandlung des Denkschriftbeitrags nun beenden. Der Rechnungshof werde die Entwicklung bei den Zentren weiter beobachten. Landtag und Rechnungshof könnten auch jederzeit nachfragen, wie sich die Liquidität bei den ZfP darstelle.

Eine Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration teilte mit, dem Beitrag Nr. 10 der Rechnungshofdenkschrift 2018 zufolge habe der Bestand an liquiden Mitteln bei den ZfP zum 31. Dezember 2016 zwischen 19,6 Millionen und 81,7 Millionen € gelegen. Diese Spanne bewege sich jetzt zwischen 5,49 Millionen und 37 Millionen €. Im Einzelnen stelle sich die Höhe der liquiden Mittel 2021 wie folgt dar: ZfP Südwürttemberg 37 Millionen €, ZfP Emmendingen 30,69 Millionen €, ZfP Wiesloch 24,61 Millionen €, ZfP Reichenau 22,91 Millionen €, ZfP Winnenden 18,03 Millionen €, ZfP Weinsberg 13,47 Millionen € und ZfP Calw 5,49 Millionen €.

Sodann fasste der Ausschuss ohne Widerspruch die Beschlussempfehlung an das Plenum, von der Mitteilung Drucksache 17/2490 Kenntnis zu nehmen.

1.6.2022

Fischer